

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek vom 20. 02. 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art . II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. 11. 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek vom 20.02.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

”
§ 27

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr je Leerung einer Kleinkläranlage beträgt bei der Regelabfuhr 23,50 € und für Bedarfsabfahren außerhalb der Regelentleerung 70,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 15,70 €.
- (3) Die von der Gemeinde anstelle der Kleininleiter gezahlte Abwasserabgabe wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Fitzbek vom 22.11.2005 auf den jeweiligen Grundstückseigentümer der Kleinkläranlage abgewälzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Fitzbek, den 10.12.2008

Bürgermeister